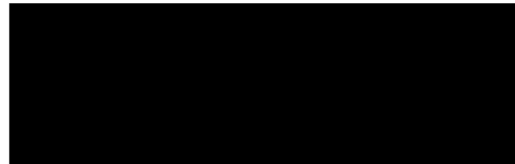


Verwaltungsgericht Berlin  
Kirchstraße 7  
10557 Berlin

Per beA



Berlin, den 09.08.2021 / AGI

Unser Zeichen

Bitte stets angeben

**Klage**

des Herrn **Stephan Weinberger**,



**- Kläger -**

Prozessbevollmächtigte:

dka Rechtsanwälte Fachanwälte,  
Marion Burghardt, Christian Fraatz, Dieter Hummel, Mechtild Kuby,  
Nils Kummert, Sebastian Baunack, Dr. Lukas Middel, Damiano Valgolio,  
Daniel Weidmann, Dr. Raphaël Callsen, Sandra Kunze, Dr. Silvia Velikova,  
Wolfgang Kaleck, Sönke Hilbrans, Sebastian Scharmer, Dr. Kersten  
Woweries, Dr. Peer Stolle, Henriette Scharnhorst, Gesa Asmus, Norbert  
Schuster, Anne Weidner, Wolfgang Daniels, Anna Gilsbach, Benedikt  
Rüdesheim, Micha Heilmann,  
Immanuelkirchstraße 3 - 4, 10405 Berlin,

gegen

die **Bundesrepublik Deutschland**,  
vertreten durch das Bundeskanzleramt,  
Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin,

**- Beklagte -**

wegen **Anfrage nach dem IFG (Osterruhe).**

**Arbeits- und Sozialrecht**

**Marion Burghardt**  
Fachanwältin für Arbeitsrecht  
Fachanwältin für Sozialrecht  
**Christian Fraatz**  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Sozialrecht  
**Dieter Hummel**  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Sozialrecht  
Supervisor (DGSV)  
**Mechtild Kuby**  
Fachanwältin für Arbeitsrecht  
**Nils Kummert**  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
**Sebastian Baunack**  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
**Dr. Lukas Middel**  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
**Damiano Valgolio**  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
**Daniel Weidmann**  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
**Dr. Raphaël Callsen**  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
**Sandra Kunze**  
Fachanwältin für Arbeitsrecht  
**Benedikt Rüdesheim**  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
**Dr. Silvia Velikova**  
Fachanwältin für Arbeitsrecht  
**Anna Gilsbach**  
Fachanwältin für Sozialrecht  
**Micha Heilmann**  
Rechtsanwalt  
**Gesa Asmus**  
Fachanwältin für Arbeitsrecht  
**Wolfgang Daniels**  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
**Norbert Schuster**  
Rechtsanwalt  
**Anne Weidner**  
Fachanwältin für Arbeitsrecht  
**Volker Gerloff\***  
Fachanwalt für Sozialrecht

**Strafrecht und  
Öffentliches Recht**

**Wolfgang Kaleck**  
Fachanwalt für Strafrecht  
**Sönke Hilbrans**  
Fachanwalt für Strafrecht  
**Sebastian Scharmer**  
Rechtsanwalt  
**Dr. Kersten Woweries**  
Rechtsanwältin  
**Dr. Peer Stolle**  
Fachanwalt für Strafrecht  
**Henriette Scharnhorst**  
Fachanwältin für Strafrecht

\* In Bürogemeinschaft



Im Arbeitsrecht in Kooperation mit: [www.arbeitnehmer-anwaelte.de](http://www.arbeitnehmer-anwaelte.de)

Bremen	Detle, Nacken, Ögüt & Koll.	Freiburg	Schubert Ulbrich Czuratits
Dortmund	Stein Rogalla	Hamburg	Müller-Knapp Hjort Wulff
Frankfurt a.M.	Büdel Rechtsanwälte	Hannover	Arbeitnehmeranwälte Hannover
Frankfurt a.M.	Franzmann Geilen Brückmann	Mannheim	Dr. Growe & Kollegen

München	huber.mücke.helm
Münster	Meisterernst Manstetten
Nürnberg	Manske & Partner
Stuttgart	Barth & Weise
Wiesbaden	Schütte, Lange & Koll.

Immanuelkirchstraße 3-4  
10405 Berlin  
Telefon 030 4467920  
Telefax 030 44679220  
info@dka-kanzlei.de  
[www.dka-kanzlei.de](http://www.dka-kanzlei.de)

Namens und in Vollmacht des Klägers erheben wir unter Ankündigung der folgenden Anträge Klage:

1. **Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger unter Abänderung des Bescheids vom 14.04.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 07.07.2021 die folgenden Informationen zugänglich zu machen:**
  - **E-Mail BMEL an BMG, BMI – Umsetzung MPK-Beschluss Ruhetagsregelung Problemlage Kritische Infrastruktur (Az. 13Stab-21105 Co 019 NA 15)**
  - **E-Mail intern von ALin 1 an CgefBK zur Umsetzung Ziffer 4 des MPK-Beschlusses (Ruhetagsregelungen) (Az. 312 23203 Pa 009)**
2. **Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.**

### **Begründung**

Der Kläger begehrt von der Beklagten den Zugang zu amtlichen Informationen.

I.

1.

Als Maßnahme zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie war im März 2021 nach einem Beschluss der Bund-Länder-Konferenz bestehend aus der Bundeskanzlerin sowie den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Bundesländer zunächst angekündigt worden, dass zusätzlich zu den diesbezüglich bereits geltenden Maßnahmen der Gründonnerstag und der Karsamstag im Jahr 2021 wie Feiertage behandelt werden sollten.

Kurz nachdem dies verkündet worden war, entschied Bundeskanzlerin Angela Merkel jedoch die hierfür notwendigen Verordnungen nicht auf den Weg zu bringen und nahm den Beschluss zurück.

Am 02.04.2021 wandte sich der Kläger über die Internetplattform fragenstaat.de an das Bundeskanzleramt und bat um Zusendung folgender Informationen (E-Mail vom 02.04.2021 – **Anlage 1**):

1. Interner Schriftverkehr und Vermerke, Prüfungen etc. zur Thematik "Osterruhe" am Gründonnerstag und Karsamstag
2. Anfragen der Länder an das Bundeskanzleramt zur Thematik im Anschluss an den besagten Bund-Länder-Gipfel
3. Anfragen anderer Bundesbehörden zu der Thematik an das Bundeskanzleramt
4. Anfragen von Industrie- und Handelsverbänden, dem Handwerk, den Kirchen und anderen großen Interessensvertretungen zu der Thematik

Die Beklagte lehnte den Antrag des Klägers vollumfänglich ab. Dies begründete sie mit dem Schutz von behördlichen Beratungen (§ 3 Nr. 3 lit. b IFG) und von behördlichen Entscheidungsprozessen (§ 4 Abs. 1 IFG).

Sie führte aus, dass eine Bekanntgabe der vom Kläger beantragten Dokumente im Zusammenhang mit dem Beschluss der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 22.03.2021 zu weiteren Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens auf eine Beeinträchtigung der noch fortdauernden behördlichen Beratungs- und Entscheidungsprozesse hinsichtlich dieses Themenbereiches hinausliefe. Durch das Bekanntwerden der vom Kläger beantragten Auskünfte würde der Schutz eines unbefangenen und freien Meinungsaustausch innerhalb der Bundesregierung, wie auch mit anderen Behörden, mit dem Ziel, eine effektive, funktionsfähige und neutrale Entscheidungsfindung zu gewährleisten, beeinträchtigt. Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Pandemie in Deutschland noch fortduere und ihre Entwicklung äußerst dynamisch sei und sich ständig verändere. Mögliche Maßnahmen, insbesondere diejenigen, die zur Beschränkung sozialer Kontakte und des öffentlichen Lebens führten, würden beständig geprüft und gegebenenfalls überarbeitet sowie teilweise auch wieder zurückgenommen. Die Wirkung der getroffenen Maßnahmen werde von der Bundesregierung ebenfalls aufmerksam beobachtet, um adäquat reagieren zu können, sollte das Infektionsgeschehen dies erfordern. Hierzu bedürfe es auch derzeit ständiger Beratungen innerhalb der Bundesregierung und auch mit anderen Behörden, die zu schützen seien.

Außerdem berief die Beklagte sich auf den nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung anerkannten ungeschriebenen Ausschlussgrund des

Schutzes des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung (Ablehnungsbescheid vom 14.04.2021 – **Anlage 2**).

## 2.

Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger Widerspruch.

Er wies darauf hin, dass in Bezug auf die Herausgabe von Anfragen von Industrie- und Handelsverbänden, dem Handwerk, den Kirchen und anderen großen Interessensvertretungen schon nicht ersichtlich sei, wie hierdurch der Schutz von internen behördlichen Beratungen und Entscheidungsprozessen berührt sein solle. Er gehe daher davon aus, dass in Bezug auf Nr. 4 seines Antrages die Bescheidung schlicht vergessen worden sei.

Er wies weiter darauf hin, dass die Thematik der „Osterruhe“ ein in sich abgeschlossenes Ereignis der Vergangenheit sei. Es genüge nicht, dass vielleicht irgendwann in der Zukunft einmal eine ähnliche Maßnahme geplant sei, damit das berechnete schutzwürdige Interesse an einem geschützten Willensbildungs- und Entscheidungsprozess der Exekutive betroffen sei.

Die speziell zur diesjährigen Osterzeit geplanten Maßnahmen seien im Übrigen bereits Gegenstand umfangreicher Berichterstattung gewesen und es habe einen weitreichenden öffentlichen Diskurs über mögliche Hintergründe und deren Umsetzung gegeben. Es bestehe daher keine Gefahr, dass durch das Bekanntwerden der von ihm angefragten Informationen eine über die bereits erfolgte öffentliche Behandlung hinausgehende mögliche Beeinträchtigung behördlicher Beratungen entstehen könnte (Widerspruch vom 03.05.2021 – **Anlage 3**).

Mit Bescheid vom 07.07.2021 gab die Beklagte dem Widerspruch des Klägers größtenteils statt und übersandte ihm nach nochmaliger Prüfung der Sach- und Rechtslage 26 E-Mails und Schreiben in Kopie.

In Bezug auf die beiden im Klageantrag genannten E-Mails wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers jedoch zurück. Sie berief sich weiterhin auf den Schutz von behördlichen Beratungen gemäß § 3 Nr. 3 lit. b IFG sowie auf den nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung anerkannten ungeschriebenen Ausschlussgrund des Schutzes des Kernbereichs exekutiver

Eigenverantwortung. Ihre konkreten Ausführungen zum Vorliegen der Ausschlussgründe, die denen im Ausgangsbescheid entsprachen, bezog sie dabei lediglich auf die „E-Mail intern von ALin 1 an CgefBK zur Umsetzung Ziffer 4 des MPK-Beschlusses (Ruhestagsregelungen)“ (Widerspruchsbescheid vom 07.07.2021 – **Anlage 4**).

## II.

Der Bescheid ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Er hat gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 IFG Anspruch auch auf Zugänglichmachung der beiden im Klageantrag genannten E-Mails.

Es wird zunächst

### **Einsicht in den Verwaltungsvorgang**

beantragt und um Mitteilung gebeten, wann die Akte zum Zwecke der Einsicht zur Mitnahme in unser Büro zur Verfügung steht. Nach erfolgter Akteneinsicht wird die Klage weiter begründet werden

Eingereicht per beA.

*Qualifiziert elektronisch signiert durch*

